

Finanzordnung (FNO) des Deutschen Leichtathletik-Verbandes

beschlossen vom Verbandstag am 24. März 2001
geändert durch den Verbandstag am 15. November 2013
zuletzt geändert durch den Verbandsrat am 20.03.2021

Anmerkung: Jede Erwähnung in den Bestimmungen zum männlichen Geschlecht beinhaltet auch die Erwähnung zum weiblichen und diversen Geschlecht.

	Inhalt	Seite
§ 1	Geltungsbereich	1
§ 2	Grundsätze der Haushalts- und Wirtschaftsführung	1
§ 3	Haushaltsplan	1
§ 4	Rücklagen	2
§ 5	Jahresrechnung	2
§ 6	Vorstand	2
§ 7	Verbandsgeschäftsstelle	3
§ 8	Zahlungsverkehr	3
§ 9	Prüfungen	3
§ 10	Kostenerstattung/Aufwandsentschädigungen	4
§ 11	Schlussbestimmungen	4
§ 12	Inkrafttreten	4

§ 1 Geltungsbereich

- 1.1 Diese Finanzordnung regelt die Wirtschaftsführung sowie das Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen des Deutschen Leichtathletik-Verbandes e. V.
- 1.2 Werden Mittel für den DLV eingesetzt, für die andere Bewirtschaftungsgrundsätze oder –richtlinien bestehen, so gelten diese abweichend von dieser Finanzordnung.

§ 2 Grundsätze der Haushalts- und Wirtschaftsführung

- 2.1 Die Haushalts- und Finanzwirtschaft des DLV ist nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu führen.
- 2.2 Ausgaben dürfen nur für die in der Satzung festgelegten Aufgaben getätigt werden.
- 2.3 Verpflichtende Erklärungen mit finanziellen Auswirkungen dürfen nur dann abgegeben werden, wenn die hier vorgesehenen Mittel im Haushaltsplan zur Verfügung stehen oder für außerordentliche Zwecke verbindlich zugesagt sind.

§ 3 Haushaltsplan

- 3.1 Grundlage für die Wirtschaftsführung des DLV bildet der Haushaltsplan des DLV.
- 3.2 Er wird für jedes Geschäftsjahr vom Vorstand aufgestellt. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 3.3 Der Vorstand legt den Haushaltsplanentwurf dem Präsidium zur Zustimmung und der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vor. Bei der Abstimmung in der Mitgliederversammlung gilt qualifiziertes Stimmrecht gemäß § 7 Nr. 7.5. der Satzung.
- 3.4 Der Haushaltsplan muss alle voraussehbaren Einnahmen und Ausgaben des kommenden Geschäftsjahres enthalten. Er ist nach dem Kontenplan des DLV zu gliedern.
- 3.5 Der Haushaltsplan muss in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein.
- 3.6 Die im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel sind sparsam und wirtschaftlich zu verwenden, vor allem ist auf die Einhaltung der Ansätze in den Ausgabepositionen besonders hinzuwirken.

- 3.7 Sollte sich dennoch im Verlauf des Geschäftsjahres herausstellen, dass einzelne Ausgabenansätze nicht ausreichen, kann der Vorstand Haushaltsüberschreitungen im Rahmen der Deckung mit anderen Ausgabepositionen des Kontenplanes bzw. in Würdigung der Gesamteinnahmen beschließen.
- 3.8 Sollte erkennbar werden, dass die Ausgaben die Einnahmen insgesamt übersteigen oder sollten außerplanmäßige Ausgaben notwendig werden, muss der Vorstand einen Nachtragshaushalt im Einklang mit Nr. 3.3 dieses Paragraphen einbringen. In den Nachtragshaushalt dürfen nur solche Ausgaben eingestellt werden, die zum Zeitpunkt der Aufstellung des Haushaltsplans noch nicht bekannt waren bzw. deren Verpflichtung erst nach diesem Zeitpunkt entstanden ist. Kann die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes nicht abgewartet werden, so können unabwendbare Ausgaben nur mit Zustimmung des Vorstands geleistet werden. Das Präsidium ist darüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Derartige Ausgaben sind in den nächsten Nachtragshaushalt einzustellen.
- 3.9 Außerplanmäßige ausgabenwirksame Rechtsgeschäfte kann nur der Vorstand abschließen. In eiligen Fällen kann der Vorstand bis zu 50.000 EUR vorab entscheiden. Das Präsidium ist darüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- 3.10 Dem Haushaltsplan ist ein Beteiligungsbericht beizulegen. Dieser enthält, soweit rechtlich zulässig, mindestens die Wirtschaftspläne, Gewinn- und Verlustrechnungen sowie die ausführlichen Bilanzen aller unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen des DLV.

§ 4 Rücklagen

- 4.1 Der Verband soll Rücklagen bilden:
 - 4.1.1 zur Bereitstellung der notwendigen Liquidität für die Abwicklung der laufenden Finanzgeschäfte,
 - 4.1.2 zur Deckung unvorhergesehener Mehrausgaben oder Mindereinnahmen.
- 4.2 Die Rücklagen zu Nr. 4.1.1 und 4.1.2 können nur im Rahmen der Haushaltsberatungen durch die Mitgliederversammlung aufgelöst oder gemindert werden.

§ 5 Jahresrechnung

- 5.1 Am Ende eines jeden Rechnungsjahres sind die Konten des Haushaltes abzuschließen und in der Jahresrechnung zu erfassen.
- 5.2 Der Vorstand erstellt die Gewinn- und Verlustrechnung sowie die Bilanz.
- 5.3 Der Vorstand legt dem Präsidium die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung vor, macht Vorschläge zur Deckung bzw. Verwendung des Differenzbetrages zwischen Einnahmen und Ausgaben und leitet die so ergänzte Gewinn- und Verlustrechnung sowie die Bilanz über das Präsidium der Mitgliederversammlung zu.
- 5.4 Vor der Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung ist jeweils eine abschließende Wirtschafts- und Kassenprüfung vorzunehmen.
- 5.5 Alle Einnahmen und Ausgaben sind in der Jahresrechnung des Jahres zu erfassen, in dem sie eingegangen bzw. geleistet worden sind.
- 5.6 Einnahmen und Ausgaben, die sich auf ein anderes Rechnungsjahr beziehen, sind als Rechnungsabgrenzungsposten kenntlich zu machen.

§ 6 Vorstand

- 6.1 Der Vorstand Finanzen ist für alle Angelegenheiten der Finanz- und Wirtschaftsführung verantwortlich. Ihm obliegen die Erledigung aller Finanz- und Liegenschaftsangelegenheiten sowie das Erstellen und Überwachen der Abwicklung des Haushaltsplanes sowie des Zahlungsverkehrs. Hierzu zählen auch die Gebiete Steuern und Versicherung. Die Haftung ist begrenzt gemäß der gesetzlichen Regelung.
- 6.2 Der Vorstand ist für die wirtschaftliche Planung und Abwicklung der Verbandsveranstaltungen zuständig. Weitere Aufgaben sind in der Finanzordnung geregelt.
- 6.3 Der Vorstand regelt das Anordnungswesen im Verband und in der Geschäftsstelle.

§ 7 Verbandsgeschäftsstelle

- 7.1 Die Verbandsgeschäftsstelle führt die Bücher und verwaltet die Kasse des DLV. Andere Stellen des DLV sind nicht berechtigt, Zahlungen entgegenzunehmen oder zu verlangen, soweit nicht ausdrücklich Sonderbestimmungen vom Vorstand für den Einzelfall oder eine Reihe gleichgelagerter Fälle getroffen worden sind.
- 7.2 Der Vorstand ist für alle Finanz- und Wirtschaftsangelegenheiten verantwortlich, die durch bzw. über die Verbandsgeschäftsstelle abgewickelt werden; dies sind vor allem die ordnungsgemäße Buchführung, die ordnungsgemäße Abführung der Steuern und Sozialversicherungsabgaben, die Überwachung des Zahlungsverkehrs und die Abwicklung der Kassengeschäfte sowie die Information über den Stand der Realisierung des Haushaltes. Der Vorstand kann die Buchführung, Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung an ein autorisiertes Unternehmen vergeben.
- 7.3 In Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung kann der Vorstand Rechtsgeschäfte im Rahmen des Haushaltsplans bis zu 250.000 EURO abwickeln.
- 7.4 Die Einnahmen und Ausgaben sind nach den Regeln der doppelten Buchführung und nach dem Kontenplan des DLV zu erfassen.
- 7.5 Alle Einnahmen und Ausgaben sind vollständig zu buchen. Für jede Buchung muss ein Beleg vorhanden sein.

§ 8 Zahlungsverkehr

- 8.1 Der Zahlungsverkehr ist nach Möglichkeit bargeldlos über die Konten des Verbandes abzuwickeln.
- 8.2 Jede Rechnung ist vor Anweisung gemäß der Regelung in § 5 Nr. 5.2 auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen und mit den entsprechenden Vermerken zu versehen.
- 8.3 Die Verfügungsberechtigung über die Konten regelt der Vorstand.
- 8.4 Zur Abwicklung von Bargeldgeschäften unterhält die Verbandsgeschäftsstelle eine Barkasse.

§ 9 Prüfungen

- 9.1 Die Kassenprüfer nehmen ihre Aufgaben in der Regel mindestens zu zweit wahr. Der Vorstand ist über die Prüfungstermine zu informieren.
- 9.2 Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung:
- 9.2.1 der Kasse in der Verbandsgeschäftsstelle,
- 9.2.2 der Stände der Bankkonten,
- 9.2.3 der Einhaltung des Haushaltsplanes nach Höhe und Inhalt der einzelnen Ansätze,
- 9.2.4 der Richtigkeit und Vollständigkeit der Belege,
- 9.2.5 der ordnungsgemäßen Buchungen von Einnahmen und Ausgaben,
- 9.2.6 der Gewinn- und Verlustrechnung,
- 9.2.7 der Bilanz/Vermögensübersicht,
- 9.2.8 des Inventars.
- 9.3 Zur Durchführung der in Nr. 9.2 aufgeführten Aufgaben sind den Kassenprüfern jederzeit Einblick in alle erbetenen Unterlagen zu gewähren, sowie die gewünschten mündlichen Erläuterungen zu geben.
- 9.4 Über jede durchgeführte Prüfung ist von den Kassenprüfern eine Niederschrift zu fertigen und dem Vorstand zuzuleiten.
- 9.5 Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung ihren Prüfbericht selbstständig und schlagen die Entlastung des Vorstands und des Präsidiums hinsichtlich der Wirtschaftsführung vor.
- 9.6 Die Kassenprüfer können bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben alle Belege, Kontenstände und sonstigen Unterlagen vollständig oder in Stichproben prüfen. Der Umfang ihrer Prüfungstätigkeit ist in den Prüfberichten darzustellen.
- 9.7 Die Bilanz- sowie die Gewinn- und Verlustrechnung sind von Angehörigen der wirtschaftsprüfenden oder steuerberatenden Berufe bzw. einer entsprechenden Gesellschaft prüfen zu lassen. Der Prüfbericht ist den Kassenprüfern spätestens sieben Arbeitstage vor dem Termin zur Kenntnis zu geben.

§ 10 Kostenerstattung/Aufwandsentschädigungen

- 10.1 Mitarbeiter, die Aufgaben für den Verband oder in dessen Auftrag wahrnehmen, bekommen ihre dabei entstandenen Auslagen erstattet.
- 10.2 Ehrenamtlich tätigen Personen und Funktionsträgern kann als Ersatz der Auslagen und eines möglichen Einkommens- und Verdienstauffalls für jeden Tag, an dem sie im Auftrag des DLV tätig werden, eine Entschädigung, auch in Form eines pauschalierten Aufwandsersatzes, nach den steuerrechtlichen Vorgaben und haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gewährt werden. Hierüber entscheidet der Vorstand.
- 10.3 Für Reisen im Auftrage des Verbandes gelten die Reisekostenrichtlinien, die auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 11 Schlussbestimmungen

- 11.1 Über alle Finanz-, Haushalts- und Wirtschaftsfragen, die in dieser Finanzordnung nicht geregelt sind, entscheidet der Vorstand. Soweit wirtschaftliche Belange der LV berührt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 11.2 Der Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen wird, ist in drei gleichen Raten jeweils am 1.5., 1.7. und 1.10. zur Zahlung an den Verband fällig.

§ 12 Inkrafttreten

Die Finanzordnung tritt mit Wirkung vom 24. März 2001 an in Kraft.

Die Änderungen zu §§ 3.2, 3.3, 3.7, 3.8, 3.9, 3.10, 4.1.1, 4.1.2, 4.2, 5.2, 5.3, 5.4, 6ff, 7.1, 7.2, 7.3, 8.3, 9.1, 9.2.7, 9.4, 9.5, 9.7, 10.2, 10.3, 11.2, 12 treten mit Eintragung der Satzung am 10.06.2021 in Kraft.